

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens

Autor: [s.n.]

Vorwort

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens.

Von Georg Hegglin.

Alle pragmatischen Behandlung der Geschichte
müssen zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen,
weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche
Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet —
Religion und Recht.

Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt
und Republik Luzern, I, III.

Vorrede.

Aus dem ungeheuern Stoff der deutschen Rechtsgeschichte will diese kleine Monographie aus dem urschweizerischen Rechtsgebiet das gesetzliche Erbrecht Unterwaldens herausgreifen. Wenn auch in den allgemeinsten Umrissen der Stoff bereits durch Blumer und Huber umgrenzt worden ist, so fehlte doch bis jetzt eine auf dem Boden Unterwaldens selbst aufwachsende Studie. Die herkömmliche Annahme, daß hier alemannisches Recht vorherrsche, fand sich allerdings durchaus bestätigt; es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die alten Institute dem Laufe der Zeit sich anpaßten oder aber, wie etwa die Repräsentation aus römischem Recht, mittelbar erst hergeleitet waren. Es wollte Hauptaufgabe dieser Arbeit sein: einerseits das konstante, sich immer gleichbleibende alemannische Grundrecht aufzuzeigen, andererseits die unterwaldnerische Eigenart und Weiterentwicklung der gesetzlichen erbrechtlichen Institute dreier verschiedener Rechtskreise, ihre Beziehungen unter sich und gesonderte Lebensweise, bis 1912 erschöpfend nachzuweisen. Die historische Grundlage der formalen Rechtsbildung selbst wurde in der Einleitung darzustellen versucht.

Herrn Prof. Dr. Hans Fehr in Bern gebührt der erste Dank für die persönliche Anteilnahme, mit der er von Anfang an diese Studie zuvorkommendst unterstützte. Herr Dr. Robert Durrer, Staatsarchivar in Stans, sodann hat nicht nur seine Sammlung der Rechtsquellen Unterwaldens, die in Vorbereitung und im Manuskript fast fertiggestellt, zur Benutzung mir uneigennützig überlassen, sondern ist mir auch mit seinem Rat und mit seiner Orts- und Quellenkenntnis an die Hand gegangen.

*

*

*